

und Zinses von Klaus von Biengen nach Wortlaut ihres Briefes gänzlich ausbezahlt wäre, so sollen unsere, nämlich des obgenannten Bischof Hartmanns Erben und Nachkommen, und auch das Gotteshaus zu Chur unverzüglich dafür sorgen, dass sie (*unsere Vetter von Sargans*) wegen des obgenannten Geldes an der Einlösung nicht gesäumt werden und dass die 2000 Gulden (*an die von Brandis*) bezahlt werden. Täten wir das nicht und kämen sie (*unsere Vetter*) dadurch zu Schaden, so haben sie (*unsere Vetter*) Gewalt und gutes Recht, sie deswegen so und soweit anzugreifen, wie oben geschrieben steht, und zwar solange und so oft bis sie ohne allen Hinterhalt ganz und gar entschädigt sind. Zur öffentlichen Beurkundung dieser Sache haben wir obgenannter Bischof Hartmann unser Siegel an diesen Brief gehängt. Zur grösseren Sicherheit aller oben geschriebener Dinge haben wir die ehrwürdigen Herren den Dompropst, den Dekan und das gesamte Domkapitel zu Chur gebeten, dass sie auch ihres Kapitels Siegel an diesen Brief hängen. Wir Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, Dompropst, Rudolf von Trostberg, Dekan, und das gesamte Kapitel zu Chur bekennen, dass alles, was in diesem Briefe geschrieben steht, mit unserer Einwilligung und Erlaubnis geschehen ist. Zur vollen und beständigen Sicherheit des Obgeschriebenen und auf die ernsthafte Bitte unseres obgenannten gnädigen Herrn Bischofs Hartmann haben wir unseres Kapitels Siegel ohne Risiko für uns und unser Kapitel an diesen Brief gehängt, der gegeben ist zu Chur, am nächsten Dienstag vor dem St. Georgstag im Jahre 1399.

*Abschrift in der Stiftsbibliothek St. Gallen. Cod. 629, S. 318 — 321 von der gleichen Schrift wie S. 313 ff. (vgl. Nr. 42 oben). S. 318 hat die Ueberschrift: Der nachuolgend brief git vfzaigung das / die von brandis schuldig sind graff jörgen / von sanaganß der losung vmb vadutz statt / ze tuond. Unter der Ueberschrift ist die Jahrzahl 1399 später von der gleichen Hand wie die Pägination eingefügt. Die Unterstreichungen im Codex sind alt. — Weitere Abschrift im Scandolärschen Buch der Marschlinser-Schloss-Sammlung, S. 142, Nr. 31 mit der gleichen Ueberschrift wie oben, was zeigt, dass die Marschlinser Version nicht auf das Original, sondern auf den St. Galler Codex zurückgeht. —*